

## **Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinflall Reglement für die Heimgärztin oder den Heimgarzt für die Häuser Schindlergut und Rabenfluh**

vom 12. Juni 2019

Die Verwaltungskommission beschliesst:<sup>1</sup>

*Die Verwaltungskommission erlässt folgendes Reglement für die Heimgärztin oder den Heimgarzt in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh:*

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die kantonale Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009<sup>2</sup> verpflichtet die Alters- und Pflegeheime unter § 9, eine Ärztin bzw. einen Arzt zu bestimmen, welche die Geschäftsführung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist und die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung im Pflegebereich überwacht. Die Heimgärztin oder der Heimgarzt stellt in Absprache mit der Geschäftsführung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen oder Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Bewohnerinnen und -Bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.
- 1.2<sup>3</sup> Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums und Spitex Neuhausen am Rheinflall haben freie Arztwahl unter den in Neuhausen am Rheinflall praktizierenden Ärztinnen und Ärzten unter der Voraussetzung, dass sie Hausbesuche machen.
- 1.3<sup>3</sup> Bewohnerinnen und Bewohner der geschützten Wohngruppen für Demenzzranke werden durch die Heimgärztin, den Heimgarzt oder durch einen von ihnen beauftragten Arzt betreut. Der externe psychiatrische Dienst wird durch das Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinflall organisiert.

### **2. Aufgaben der Heimgärztin oder des Heimgarztes**

- 2.1 Beratung der Geschäftsführung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung.
- 2.2 Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes.
- 2.3 Überwachung der pharmazeutischen Versorgung und der Massnahmen zur Qualitätssicherung im Pflegebereich.
- 2.4 Überwachung einer korrekten Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen in Absprache mit der Geschäftsführung und dem Pflegedienst sowie allfälligen weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten.
- 2.5 Verantwortliche Kontakt- und Ansprechperson für alle Ärztinnen und Ärzte in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh sowie in medizinischen Belangen für die kantonale Aufsicht.
- 2.6 Verantwortungsträger für die fachgerechte Lagerung der Medikamente und Verwaltung der Betäubungsmittel sowie für die Sicherheit bei deren Abgabe.
- 2.7 Situativ beratende Funktion bei der Aufnahmeselktion von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern.
- 2.8 Mitwirkung bei Gesprächen mit Angehörigen (Fallbesprechungen).

2.10 Organisation der Stellvertretung.

2.12 Unterstützung bei der betriebsinternen Weiterbildung des Personals.

### **3. Entschädigung<sup>3</sup>**

Die Pauschalentschädigung für den die Heimgärtin oder den Heimgarzt beläuft sich auf Fr. 10'000.-- pro Jahr. Alle weiteren Aufwendungen, welche nicht über den ambulanten Ärztetarif TarMed abrechenbar sind, aber im Zusammenhang mit den Aufgaben unter Punkt 2 zu tun haben, sind in der Pauschale inbegriffen.

### **4. In-Kraft-Treten<sup>3</sup>**

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019

<sup>2</sup> SHR 813.501

<sup>3</sup> Beschluss der Verwaltungskommission vom 15. August 2022,  
in Kraft getreten am 1. Juli 2022